

Der LVI. Titul.



Um Diebstal der
Ehehalten vnd Ge-
sindts.



Wiewol von etli-
chen darsür gehalten wirdt / daß
die Ehehalten vnd Hausgenossen / als
Knecht vnd Mägd / wegen begangenen
Diebstals / härter als gemeine Diebe / zu
straffen / die weil für denselbigem nicht wie
für frembden auffgehoben vnd verschlos-
sen werden mag / so lassen wir es doch bey dem / daß zwischen ihnen /
da sie ein Diebstal begangen / vnter andern Dieben kein
Vnterscheidt gehalten / Sonder die Straff
obserordneter massen ange-
legt werde.

Der

Der LVII. Titul.



Vnd denen / die in ihrer
Ampts Verwaltung von dem je-
nigen / so ihnen vertrauwet /
abtragen vnd
stelen.



Vlcher einen ver-
rechenten Dienst / von vns / vnse-
ren Geistlichen Güter Verwaltung / oder
einigen vnser Gemeinden hat / Er sey
gleich weß Standts oder Wesens er im-
mer wölle / vnd in seinem Dienst gefähr-
licher / betrieglicher weiß / seiner Pflich-
ten vnd Bestallung zu gegen / zu wenig in Innam setzen / oder zu
viel in Außgab schreiben / oder sonst in andere Wege / das senig
Gut / so ihme vertrauwet / in seinen Nutzen wenden / vnd seiner
Herrschaft fürsetzlicher / Diebischer weiß entziehen würde / Es sey
an Gelt / Wein / Frucht / Viehe / Holz / oder andern / wie das Na-
men haben mag / der soll mit vnmachlässlicher Straff angesehen /
Vnd für das erste mahl / da er vberzeuget / daß er vber fünff-
zig Guldten wehrt / gefährlicher / betrieglicher vnd vorsezlicher
weiß also in seinen Nutzen gebraucht / mit Entsetzung seines
Dienst / vnd aller Ehren / an Gelt / auch nach Gelegenheit des
bösen Fürsatz / mit Verweisung des Landts / gestrafft werden.

Werde aber einer bey seinem Dienst auß Gnaden verblei-
ben / vnd widerumb in solcher Vntreuw oder Diebstal zum
andern mahl befunden / soll derselbe / wie auch ein jeglicher / so
hh iij ober

Malefiz Ordnung.

uber die hundert Gulden / gefährlicher / fürseßlicher / Diebischer
weiß / seiner Herrschafft abtragen / stelen / vnd in seinen Nutzen
wenden würde / mit dem Strang / oder Schwerdt / vom Leben
zum Todt gebracht werden.

Der LVIII. Titul.



Von Diebstal der
Botten.



Wann ein geschwor-

ner Bott ober zwenzig Gulden
Gelt / ober Landt einem andern zu brin-
gen empfähet / vnd solch Gelt verpitschert
vnd zugesiegelt were / Er aber ein solches
nicht zu recht liefferte / sonder fürseßlicher
vnnötiger weiß / das Sigel abgebrochen /
das Gelt verthan / oder in seinen Nutz verwendet hette / oder da-
mit entlauffen were / der soll begangenen Diebstals halben / wann
er betretten / mit dem Strang vom Leben zum Todt gericht wer-
den / Wo aber des Gelds weniger / vnd nicht versigelt gewesen / so
soll man ihne mit Ruhten Aufshawung / des Landts ewiglich ver-
weisen / Es were dann die Summa gar zu gering / so mag
man es bey der Thurn Straff / vnd Verwei-
sung auff etlich Jar lang / be-
wenden lassen.

Der

Der LIX. Titul.



Von Diebstal eines zu
trauwes Handen hinderlegten
oder deponierten
Guts.



Wlicher etwas in

seine Verwahrung zu treuwen
Handen empfähet / vnd gefährlich damit
vmbgehet / als da er dasselbige angreifen /
vnd wider des hinderlegers Willen ver-
thun / auch endlich verleugnen / oder son-
sten ihne vorenthalten würde / der ist et-
nem Diebe wol zu vergleichen / vnd derowegen nicht vnbillig mit
gleicher Straff zu beladen / Wir lassen vns aber den mildern We-
ge gefallen / das ein solcher Verbrecher / welcher das jenige / so ihne
vertrauwet / vnd bey ihme hinderleget worden / gefährlicher weise
verleugnet / vnd dessen vberzeuget würde / nicht allein das hinder-
legte Gut / oder den doppelt Währ darfür / sampt allem auffge-
lauffenem Kosten zu erstatten / sonder auch darüber sei-
nem Vermögen nach / neben erlittener Thurn
Straff / in ein starcken Abtrag säl-
lig / erkandt werde.

Der

Der LX. Titul.

Dein Dieb allein auff
seine Bekändnuß am Leben
zu straffen sey.

Aleich wie ein todtschläger/so ein Todtschlag bekennet/ vnd sich doch der entleibte Körper nicht findet/ mit der ordentlichen Straff des Todtschlags/vnd am Leben nicht mag gestrafft werden / Sonder der Richter des wegen fleisige Nachfrag vnd Erkündigung zu pflegen / Also soll es auch in Diebstälten gehalten/ vnd auff angezeigte Vmbstände fleisig inquiriert werden / da sich dann deren keins/weder Personen/Gestalt/Orth/Zeit/ oder anders befindet/so soll die milttere vnd extra ordinari Straff/ als Verweisung des Landts/ mit oder ohne Ruhten hauwen erkandt vnd angelegt werden.

Der

Der LXI. Titul.

In Hülff/Raht/ Beystande/auch mit
niessung des Diebstals.

In einer oder mehr
schon nicht selbs angreifen / oder stelen / Sonder allein / wo Gelt oder anders zu stelen/Anzeyg vnd Fürschlag thun/ wie mit Lenttern vnd andern Instrumenten darzu zu steigen oder eynzubrechen / in des auch sein Diebische Gesellschaft zu verhüten oder zu wahren / die Wacht halten / vnd fürters am Diebstal Theil eynnehmen / vnd mit participieren würde/ der ist einem andern Dieb gleich / nach viele vnd größe des Diebstals/ an Leib vnd Leben zu straffen.

Der LXII. Titul.

In denen/welche Dieben Vnterschleiff geben/vnd sie sampt dem Diebstal wissentlich hausen vnd herbergen.

Weder einen oder
mehr Dieb wissentlich beherberget / vor vnd nach dem Diebstal Vnterschleiff gibt/auch zu lezt an dem Diebstal Theil nimpt / oder denselben verzehren vnd verschwenden hilfft / der soll einem andern Dieb / der selbs angegriffen hat/ gleich gestrafft werden.

ii

Der

Der LXIII. Titul.

G jemandt wissentlich
gestolen Gut kauft.

Welcher etwas kauft
et/ vnd wissentlich weiß / daß es
gestolen Gut ist / der macht sich des be-
gangenen Diebstals mit theilhaftig / vnd
ist derowegen nicht allein schuldig den er-
kauften Diebstal / ohne einige Wider-
stattung des Kauffschillings / dem jeni-
gen / so er zusieht / wider zugeben / sonder soll auch nach Gestalt
vnd Gelegenheit / seiner Ehren entsetzt / oder wo das offte / vnd in
grossen Diebstälten geschehen / mit Verweisung des Landts ge-
strafft werden.

Der LXIII. Titul.

Traff der Brenner.

Welcher ein fürsetz-
licher böshafftiger Brenner ist /
vnd mit Feuer Schaden gethan hat /
der soll vom Leben zum Todt / mit dem
Feuer / alter Gewohnheit nach / gericht
werden.

Welcher

Malefiz Ordnung.

Welcher aber sich vmb Gelt / oder sonst Feuer einzulegen /
bestellen lassen / vnd darauff Feuer eyngelegt hette / ob
schon solch Feuer nicht angangen / sonder dem vorkommen wor-
den were / Sintemal ein solcher an seinem böshafftigen Willen
nichts erwinden lassen / der soll gleicher Gestalt vom Leben zum
Todt gericht werden.

Were es aber / daß ein Feuer durch Fahrlässigkeit außlä-
me / vnd ohne böshafftigen Fürsatz jemandt Schaden zu
fügte / so mag der jenig / so solchen Unfleiß begangen / nicht Pein-
lich / sonder allein Bürgerlich / vmb den Schaden / so er seinem
Nechsten zugefügt hat / beklagt werden.

Der LXV. Titul.

Traff der jenigen /
so Wasser oder Wende
vergiften.

Welcher fürsetzlicher /
böshafftiger weiß / Wasser oder
Wende vergiften / vnd dessen überzeuget
würde / der soll auff Raht der Rechts-
gelehrten / an Leib vnd Leben gestraffe
werden.

ii ij

Der

Der LXVI. Titul.



Um durchstechen
der Dämm oder
Deich.



Wether Deich oder
Dämm / so insonderheit zu Ver-
wahrung der Wiesen / Acker / oder ande-
rer Feldung / damit dieselbig trucken blei-
ben / gemacht werden / fürsehtlicher / böss-
haftiger weiß / Also / daß das Wasser die
Frucht oder anders auff dem Felde ver-
derbt / durchstechen wirdt / der ist umb solcher seiner mutwilligen
Beschädigung willen / an Leib oder Gut zu straffen.

Wes aber ein Landtheil were / vnd eine oder mehr Ge-
meind dardurch beschädiget / so mag ein solcher / auff
Rath der Rechtsgelehrten / auch am Leben
gestrafft werden.

Der

Der LXVII. Titul.



In Schmachschriff-
ten vnd Gemählen.



Nachdem der mensch
nicht allein an seinem Leib vnd
Gut beschädigt werden kan / sonder auch
an Ehren / vnd aber die Verletzung guten
Namens vnd der Ehren viel beschwerli-
cher ist / also / daß mancher Ehrliebender
Bidermann viel lieber an seinem Leib
vnd Gut Schaden leyden / als an seinen Ehren verletzt werden
wolte. Vnd dann in den gemeinen geschriebenen Rechten hohe
Straffen darauff gesetzt seyn / In massen auch in des heyligen
Reichs Abschiedt / de anno Siebenzig / vnd hernacher in anno / 26.
Siebenzig acht auffgerichteten Pollicey Ordnung / titulo 35. deswe-
gen sonderbare vnd nützliche Verordnung gemacht / Als lassen
wir es durchaus bey denselben constitutionibus verbleiben. Ge-
ben / ordnen / vnd wollen noch ferners / wo jemandt / wer der auch
were / mit schmehtlichen Schrifften / als Pasquillen / oder andern /
getruckt / oder beschrieben / gemahlet oder geschnitzt / seine Ober-
keit / oder einigen Standt des Reichs / lästerlich angreifen / oder
auch desselben Vnterthanen zu Vngehorsam oder Verachtung
irer Oberkeit dardurch bewegen würde / vnd solches alles vorsez-
licher böshafftiger weiß gethan / daß derselbige / wenn er eines sol-
chen überzeuget / vnd sein böshafftiges Gemüt erkandt / andern zu
einem abscheuwlichen Exempel / vom Leben zum Todt mit dem
Schwerdt gericht werden soll.

SD dann die Schmehung kein Oberkeit / sonder Priuat
Personen betreffen / vnd solche Laster / die dem Beschreyten
zu gemessen

zugemessen worden/wo fern sie wahr gemacht/ die Leib oder Lebens Straff auff sich tragen theten/ So soll der vnbillich Diffamant/ neben öffentlichem Widerruff vñ Bekehrung der Injur/ so er dem Beschreyten dardurch zugesügt/ nach Gestalt seiner Verbrechen/ an Leib vnd Gut willkürlich gestrafft werden.

Wann aber das anschlagen oder mahlen von jemandt der Ursachen beschehen/ daß ein Vbelthäter der Oberkeit dardurch namhaft gemacht/ vnd angebracht/ vnd also zur Straff gezogen werde/ so hat solch schreiben/ wo fern es an den Richter beschehen/ kein Straff.

Der LXVIII. Titul.

Straff derjenigen / so den Gefangenen außhelffen / oder dieselben mit Gewalt der Oberkeit / oder deroselben Dienern / abdringen.

Wann der Thurnhüter mit dem Gefangenen/ den er wissentlich vnd wol weiß / omb Leib vnd Leben verhasst seyn / ein Pact machet / vnd denselben außlässet / so soll der Hüter mit der Straff / so der Gefangene verdient / gestrafft werden / Wann aber ein Vbelthäter / so allbereit zum Todt verurtheilt worden / durch jemandt auß der bestellten Diener Handt erlediget / vnd davon bracht

bracht würde/ So soll ein solcher Gewaltthätiger Abndtger eben mit der Straff/ so der Verurtheilte außzusehen gehabt / beladen/ vnd dieselbig an ime wirklich vollzogen werden.

Der LXIX. Titul.

Less sich unsere Malefiz Richter in Fällen vnterstandener/ doch nicht vollbrachter/ Miß vnd Vbelthaten/ auch denen/ so in dieser Ordnung sonderlich nicht versehen/ zu verhalten.

Internal Vermög einhelliger der Rechtsgelehrten Beschluß / vnterstandene der vollbrachten Miß vñ Vbelthat nicht gleich scharpff zu straffen/ Setzen/ ordnen/ vnd wöllen wir hienit/ daß gleicher Gestalt wie unsere Malefiz Richter/ als im Eyngang dieser Ordnung vermeldet / da schon die begangene Mißhandlung glaubhaft gnug gemacht/ auff die That an jr selbst so viel nicht/ als des Thäters Vorsatz/ vnd daß kein dolus mit vntergelauffen/ zusehen/ Also vnd im Gegentheil in allen vñ jeden hievor gesetzten vnd specificierten Fällen/ da gleich der betriegliche vnd arglistige Vorsatz erwiesen/ vnd doch die Vbelthat nicht vollbracht / die ordentliche Lebens Straff nicht / sonder allein die willkürlich vnd extraordinari Straff angelegt werden soll. Es were dann die That so groß / schreck / vnd ärgerlich / oder der Beklagte der That so nahe
ii iij kommen/

kommen/auch so weit darinn fortgeschritten / daß es alles gethan/
vnd nichts / so zu endlicher des Vbels vollbringung dienen mö-
gen/unterlassen hette / mag als denn die Lebens Straff erkendt/
vnd enngewendet werden. In welchem fall gleichwol vnser Ma-
lefiz Richter / damit sie sich nicht etwan vergreifen / da sie der
Sachen für sich selbst nicht weiß gnug / bey den Rechtsgelehrten
sich Bescheidts zu erholen.

Im Beschluß/da vielleicht vnsern Malefiz Richtern andere
mehr Fäll vnd Straffen / so in dieser vnser Ordnung nicht in
specie gesetzt / oder begriffen / fürbracht würden / Sollen dieselbi-
gen/nach Aufweisung der gemeinen beschriebenen Keyserlichen
Rechten / ihren besten Verstandnuß nach / decidirt vnd ge-
theilt werden.

Der LXX. Titul.

In etlichen Fällen / so
sich vor vnd nach der Execution vnd
vollziehung der Endurtheil zutra-
gen vnd begeben/wie es da-
mit zu halten.

Es hat sich etwann
in vnsern Landen bey den pein-
lichen Rechtstagen begeben / daß ein
Vbelthäter omb seiner Mißhandlung
willen zum Todt verurtheilt / auch dem
Nachrichter an die Handt gelieffert wor-
den/Welcher hernach / als man in gebun-
den zur

den zur Richtstatt ausgeführt / von einer leichtfertigen Weibs
Person/dem Nachrichter vndersehenlich vom Strick abgeschnit-
ten / vnd zur Ehe begert worden / darauff auch der Verurtheilte
der zuerkandten Straff entgangen.

Zweil aber solches / zu exercierung der heylsamen Justitien/
nicht wenig ver hinderlich/sonder auch mancher böser/leicht-
fertiger Vub sich darauff verlassen / vnd jederzeit ein vnver-
schampteruchlose Person/ so zu solchem Werck sich brauchen ließ/
Gelt zu wegen zu bringen/seyn möchte/So setzen/ ordnen vnd wöl-
len wir / Vermög vnserer geliebten Vorfordern an der Chur/
ausgangener gemeiner vñ sonderbarer Befehl / da sich ein solches
in vnserer Jurisdiction vnd Oberkeit begeben würde / daß vnser
Amptleut dasselb mit nichten gestatten/Sonder jederzeit der auß-
gesprochenen Urtheil gebürliche Vollziehung thun lassen sollen.

Im andern geschicht auch wol / daß in der Execution so mit
dem Strang geschicht / der Strick bricht / welchs auß Vnge-
schicklichkeit des Nachrichters / oder sonst verursacht wirt / Dan-
nenhero auch etliche gezweifelt / ob dieselbige/vom Strick abge-
fallene Mißthäter / zum Todt fürters zu bringen / oder bey Leben
zu lassen / Diesem zweiffel zu begegnen/wollen wir / daß alsbalde
durch den Nachrichter der Verurtheilte widerumb auffgehencet/
vnd also vom Leben zum Todt / laut ergangener Urtheil / gericht
werde.

Ins dritt / tregt sich auch bisweilen zu/daß der Nachrichter
in seinem Ampt/vñ der Execution fehlet/mit dem Schwerte
oder Strang vbel oder vngeradt richtet / darauff das vmbste-
hende Volck dem Nachrichter mit Steinwürffen / oder in andere
wege also zusetzet / daß bisweilen derselb/sampt seinem Gesindt/
todt geblieben / oder entlauffen müssen.

Zweil sich aber dieses keines Wegs geziemet / vnd einem
Vnterthanen nicht zustehet/das jenig selbs zu rechnen/was
einer Oberkeit zu straffen gebürt. So gebieten wir hiemit vn-
sern Vnterthanen / vnd jedermenniglich / so bey verfehlung des
Scharff Richters seyn werden / daß sie sich aller Thätlichkeit
gänzlich

Malefiz Ordnung.

gänzlich enthalten / so lieb ihnen ist vnser Bignad / vnd schwere
Straff zu vermeiden / Dann wir den vngeschickten Nachrichten
auch an Leib vnd Leben / nach Gelegenheit der Sachen / für vns
selbsten straffen zu lassen gedencken.

Beschließlich sollen auch vnser Amptleut / so zu jeder zeit seyn
werden / zu vnser Sankten berichten / was einem jeglichen
Misthäter / so Peinlich beklagt / vnd sürgerstellt worden /
zu Straff erkandt / vnd wie die Execution /
vnd Vollstreckung ergangener
Urtheil beschehen.



Correctur der Churfürstlichen Pfalz Landtsordnung.

Bedeutet der erste Numerus das Blat / A. die erste Seit / B. die ander /
der lezt Numerus die Lin.

Folio 20. b. Lin. 28. vor Ursachen / ließ Sachen. 22. a. 29. Ampt ausgehen / Ampt
Befehl ausgehen. 31. a. 6. abgewehnet / angewehnet. 35. a. 1. Handhabung jres /
ist zu viel. 52. a. 11. vnser / vnserer. 62. b. 13. viel ersparen / viel mehr ersparen. 63.
a. 17. vntauglich / vntrewlich. 69. b. 19. allein / allem. 73. b. 14. vmbstande / vberstande.
74. a. 32. Anschlag / Aufschlag. 75. a. 21. bestehn / bestechen. 76. b. 21. freyheit / adde haben.
77. b. 11. vnd / in. eod. lin. 12. zugewenden / zugewandten. 78. a. 20. oder / aber. 79. b. 8.
demselben / denselben / 82. b. vltima. Sandgründe / Sände / Gründe. 83. a. 15. zugehören /
zu geschē. 84. b. 7. hohes / adde vnd. 94. b. 8. Vorkäufer / Verkäufer. eod. lin. 21. dann /
damit. 95. a. 7. verwürten / verwircken. 99. b. 3. genommen / sürgergenommen. 100. b. 13. bes
leiß / adde. dag er die Agneyen / 103. a. 20. vereydet / bereitet. 105. a. 23. aufftrāhen / aufftrē
chen / 107. b. 27. dann / dem. 109. a. 7. entwehnet / entwendet. 110. a. 7. Handwercke / Zihne
wercke / eod. lin. 22. diese vnser / dieser vnserer. 114. a. 32. wann / wie. eod. b. 7. Hawen /
oder Steinwässern / Hauwen der Stein / wässern. 115. a. 14. Korn / Kern. 116. a. 4. Weiß /
Weiz. 118. a. vlt. gute oder nach Gültigkeit / güte oder nach gültigkeit. 119. b. 5. Wirkung /
Verwirkung. 121. a. 26. Golt / Golt. 122. b. 5. Rößlein / Brößlein. 123. a. 34. obrigen / vbrige
gen. 124. a. 29. Kobet / Kobell. 127. a. 7. eins Theils / seins Theils. eod. lin. 8. ihme / ihnes
129. b. 26. verhoffen / verholffen. (?) verbum vltimum Jars / Jare.

Correctur Churfürstlicher Pfalz Landtrechtens / vnd erstlich der Vndergerichts Ordnung.

Folio 16. a. lin. 1. vor Aussatz / ließ Aussag. 18. a. 19. sachen / stehen.

Correctur der Hoffgerichts Ordnung.

Folio 8. a. lin. 2. Iniuiriens / iniuriens. 11. b. 19. guten / gute. 29. a. 18. rathlichen /
Thalichen. 32. b. vlt. erlest / erlöst. 33. a. 16. sollen / soll. 35. a. 1. in margine VIII. VII.

Correctur der Ehegerichts Ordnung.

Folio 8. a. lin. 19. beyderseitlicher / beyseitlicher. 11. b. 6. feuchtigen / flüchtigen. 12. b. 25.
stehet das Wort beschehen / soll stehen in vorgehender 22. Linien / nach dem Wort
Gepräng.

Correctur des andern Theils / Von Conträcten vnd Handthierungen.

Folio 2. b. lin. 10. commutati, commutativa. ibid. lin. 25. Pfandthafften / Pfandtschafften.
3. a. 28. mutui, mutui. 5. a. 6. wörtlein es / ist zu viel. 7. a. 21. leihen / Leihen. 12. b. 4. hins
dergelegt / hinderlegt. 22. a. 25. zu / in. 26. a. 17. ersuchen / zu ersuchen. 34. b. 2. als / also.

Correctur des dritten Theils / Von Testamenten vnd letzten Willen.

Folio 1. a. lin. 18. Statt / Stätt. 11. a. 26. verzeichneter / verzeichender. 21. b. 20. Alle die /
Allen den / ibid. lin. 23. gleicher / ist gleicher. 24. a. 17. von / vor.

Correctur des vierdten Theils / Von Erbschafften ohne Testament.

Folio 7. a. lin. 10. vor / von. 11. b. 22. dag / da. ibid. lin. 26. doch so / doch soll. 12. a. 12. vers
standt / Standt. 13. b. 3. verhüten / vorhanden.

Correctur des fünfften Theils / Von Criminaln.

Folio 2. a. lin. 27. vordracht / gebracht. 18. b. 23. Land; Eheordnung. 30. b. 12. vnter / vnd;
36. a. 1. es / er. 37. a. 9. Gelt / mit Gelt.

Ordentlich Register vnnnd

e Verzeichnuß aller Tituln vnnnd Folien/ des
oi fünfften Theils Churfürstlicher Pfaltz Landt
rechtens/von Criminalibus.

Titul.

IX
Fol.

I. **W**ie unsere Malefiz Gericht besetzt
seyn/vnd zu was Zeit dieselbigen gehalten
werden sollen. 1

II. Von Gefängnissen / vnd wie dieselben / auch die zur
Hafft gebrachte Personen / zu halten. 1

III. Wesh sich unsere Amptleut zu verhalten / wann sie
die Vbelthäter also zur Hafft gebracht haben. 3

III. Wesh man sich auff eynkommenen Bericht bey vnser
Sanktley zu verhalten. 4

V. Wesh sich unsere Amptleut zu verhalten / da ihnen
von vnser Sanktley befohlen / jemanden peinlich
zu fragen. 4

VI. Vom Gerichtlichen Proceß in peinlichen Sachen/
wann alle Erkündigung vnnnd Beweißschumb
eyngeholet / vnnnd der Vbelthäter öffentlich für
Recht geführt vnd gestellt wirdt. 6

VII. Auff was Beweynung vnd Vmbstände unsere Ma
lefiz Richter / in Fassung der Vrtheil zu sehen
vnd zu gehen. 7

VIII. Wie man hinsüro in vnserm Churfürstenthumb die
Laster / vnnnd deren sedes in sonderheit / peinlich
straffen soll. 8

;)(: Straff

Register.

IX. Straff der Zauberer. 9

X. Straff des Meyn Eydt. 9

XI. Vom Laster belhdygter Wellicher Malesat. 10

XII. Von falschen Münzern / vnd derselben Straff. 11

XIII. Straff der Verräther. 11

XIII. Straffen der jenigen / so Aufrubr im Volck machen. folio 12

XV. Von Straff der jenigen / so böshafftlich aufstretten / die Leut beschden / oder denseligen absagen. folio 12

XVI. Von Straff des Todtschlags. 13

XVII. Von Straff des Mordts. 13

XVIII. So einer Gelt außgebe oder annemne / einen vmbzubringen. 13

XIX. Straff deren / so den Leuten mit Gift vergeben. 13

XX. Straff deren / so ihre Eltern / Kinder / Ehegemächt oder nechste Freunde / heimlich oder öffentlich vmbbrürgen. 14

XXI. Straff der jenigen / so schwangern Weibern Kinder abreiben. 14

XXII. Straff der Weiber / so ihre Kinder gefährlicher Weise von sich legen. 14

XXIII. Vom Todtschlage / so durch Hülff vnd Anreizung geschicht. 15

Wann

Register.

XXIII. Wann die Oberkeit oder Gerichts Personen / oder deroselben bestellte Diener / vber gebotteneu Frieden / oder sonst geschlagen oder verwundet werden. 15

XXV. Wann ihrer viel einen in einem Aufflauff oder Haader zu todtschlagen / wie der Thäter zu erkündigen / vnd die Straff anzulegen. 16

XXVI. Wann etliche einen todtzuschlagen sich fürsätlich verglichen / vnd denselben also vmbbracht hetten / wie es zu halten. 16

XXVII. Von verbotenem Provoctieren vnd Auffordern / auch Straff desselben. 17

XXVIII. Wann einer geschlagen wirdt / vnd stirbt / vnd man zweiffelt ob er eben von den Wunden / Stretchen vnd Stichen / so man an ihm funden hat / gestorben sey oder nicht / weß man sich dann zu verhalten. 17

XXIX. Von Besichtigung des Entleibten / vor der Begräbnuß. 18

XXX. Von Straff des Ehebruchs. 18

XXXI. Vom Laster zwoysacher Ehe. 19

XXXII. Von Straff der Blutschandt / vnd anderer Vermischung / deren Personen / so mit naher Blutsfreundt oder Schwagerschafft einander verwandt. 20

XXXIII. Straff der Vnkeuschheit / so wider die Natur geschicht. 20

XXXIII. Von der Straff des Weiber Raubs / oder Entführung Frauen vnd Jungfrauen. 20

Wann

Register.

XXXV. Von der Nothzucht. 21

XXXVI. So ein Mägdlein / welches vnter zwölff Jahren ist / geschendet würde. 22

XXXVII. Wann ein Vormunder sein Pfleg Tochter zu fall brächte. 22

XXXVIII. Wann ein gefangen Weibsbildt von dem Thurnhüter / so auff die Gefängniß bestellt / beschlafen würde. 22

XXXIX. Wann ein thörichte oder suntlosse Person beschlafen wirdt. 23

XL. So sich einer berühmbt / Er oder ein ander habens eheliche Frauen oder Jungfrauen beschlafen / vnd sich dessen nicht erfindet. 23

XLI. Straff der Bei kuppelung / Huren Wirtschafften / vnd Lencioij. so vmb schändlichen bösen Gewins willen geschicht. 23

XLII. Vom Diebstahl in gemein / vnd desselbigen Straff. folio 24

XLIII. Von Dieben / so ein oder mehrmalis Diebstals ergriffen / vnd eynkommen. 25

XLIIII. Von Diebstahl / so von vielen Dieben samptlich begangen. 25

XLV. Vom Stehlen / so mit Eynstielgen oder Eynbrechen geschicht. 25

Vom

Register.

XLVI. Vom Stehlen in Feueres Nöthen. 26

XLVII. Von Bestehlung der Kirchen / Clausen / Hospitalien / vnd Altmusen Häuser. 26

XLVIII. Von Viehe stehlen vnd hinweg treiben. 27

XLIX. Von Jungen Dieben. 27

L. Von Diebstahl / auß Armut oder Hungers Noth begangen. 28

LI. Von Wildsprat Dieben. 28

LII. Von Fisch Dieben. 29

LIII. Von Holz Dieben. 29

LIIII. Von Feldt Dieben. 29

LV. Von der Wächter vnd Nachhäter Diebstahl. 30

LVI. Von Diebstahl der Ehehalten vnd Gefindts. 30

LVII. Von denen / die in irer Ampts Verwaltung von dem jenigen / so ihnen vertrauet / abtragen vnd stehlen. 31

LVIII. Vom Diebstahl der Botten. 31

LIX. Von begangnem Diebstahl eines zu Treues Handen. 31

Register.

- den hinderlegten oder deponierten Guts. 32
- LX. Ob ein Dieb / allein auff seine Bekändnuß / am Le-
ben zu straffen sey. 32
- LXI. Von Hülff / Raht / Beystandt / auch Mitmessung
des Diebstals. 33
- LXII. Von denen / welche Dieben Vnder-schließ geben / vnd
sie sampt dem Diebstahl wissentlich hausen vnd
vnd herbergen. 33
- LXIII. So jemandt wissentlich gestohlen Gut kauft. 33
- LXIII. Straff der Brenner. 33
- LXV. Straff derjenigen / so Wasser oder Weid vergiff-
ten. 34
- LXVI. Vom Durchstechen der Dämme oder Deich. 34
- LXVII. Von Schmachschriften vnd Gemälden. 35
- LXVIII. Straff derjenigen / so den Gefangenen außhelffen /
oder dieselben mit Gewalt der Oberkeit / oder des
roselben Dienern abdringen. 35
- LXIX. Weß sich unsere Malefiz Richter in Fällen vnder-
standener / doch nicht vollbrachter Miß: vnd
Ubelthaten / auch denen / so in dieser Ordnung
sonderlich nicht versehn / zu verhalten. 36
- LXX. Von etlichen Fällen / so sich vor vnd nach der Execu-
tion vnd Vollziehung der Endurtheil zutragen
vnd begeben / wie es damit zu halten. 36

Bedruckt in der Churfürst-
lichen Statt Heydelberg / durch
Johann Spies.



M. D. LXX XII.